

Richtlinie für die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Beschluss des Vorstands am: 01.12.2007

Redaktionell überarbeitet am: 20.08.2014

1. Kriterien*

- 1.1. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die
 - besondere Leistungen für die tekom erbracht haben und
 - die Ziele der tekom in der Öffentlichkeit besonders erfolgreich vertreten haben.
- 1.2. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll zehn nicht überschreiten.
- 1.3. Aktiv in einem Wahlamt stehende Mitglieder können nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 1.4. Auf die Ernennung zum Ehrenmitglied besteht kein Anspruch.

2. Rechte und Status von Ehrenmitgliedern

- 2.1. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit; sie können an den regelmäßigen Tagungen der tekom ohne Zahlung der Tagungsgebühr teilnehmen.
- 2.2. Ehrenmitglieder sollen nicht für Wahlämter der tekom kandidieren.

3. Verfahren

- 3.1. Jedes tekom-Mitglied kann einen Vorschlag für die Ernennung zum Ehrenmitglied einbringen. Er ist ausführlich schriftlich zu begründen und an den Erweiterten Vorstand (EV) zu richten. Hält der EV einen Antrag für unbegründet oder für nicht ausreichend begründet, kann er ihn an den Antragsteller zurückverweisen. Verweist der EV einen Antrag nicht zurück oder reicht der Antragsteller ihn erneut ein, entscheidet der EV über die Ernennung zum Ehrenmitglied.
- 3.2. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des EV. Es wird verdeckt abgestimmt. Das zahlenmäßige Ergebnis ist geheim zu halten. Bei Ablehnung ist über den gesamten Vorgang Stillschweigen zu wahren.
- 3.3. Das vorgeschlagene Mitglied wird gefragt, ob es die Ernennung zum Ehrenmitglied annimmt.
- 3.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

* In diesem Dokument wird zugunsten der besseren Lesbarkeit die grammatische männliche Form verwendet. Gemeint sind immer Frauen und Männer.